

1. Satzung

zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

der Stadt Bad Harzburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 372) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Bad Harzburg über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 21. November 1995 hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 17. Juli 2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Harzburg vom 20. März 2012 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird neu aufgenommen, die folgenden §§ verschieben sich entsprechend:

§ 1 Entstehung der Beitragsschuld

Für den Gebrauch der Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

Artikel II

§ 2 (vorher § 1), erhält folgende Bezeichnung:

§ 2 Höhe der Gebühr

Artikel III

Ziffer 18 des Gebührentarifs erhält folgende Fassung:

Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften je Person

- | | |
|--|------------|
| a) zu kommerziellen Zwecken | 15,00 € |
| b) zu politischen, religiösen u.a. nicht kommerziellen Zwecken | kostenfrei |

Artikel IV

Ziffer 15.1 des Gebührentarifs erhält den Zusatz „je Stück“.

Artikel V

Ziffer 31 des Gebührentarifs wird gestrichen.

Alle anderen Regelungen der Sondernutzungsgebührensatzung vom 20. März 2012 behalten ihre Gültigkeit.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Harzburg, 17. Juli 2012

Stadt Bad Harzburg
Der Bürgermeister

A b r a h m s

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Harzburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 372) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Bad Harzburg über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 21. November 1995 hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 17. Juni 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 *Entstehung der Beitragsschuld*

Für den Gebrauch der Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 *Höhe der Gebühr*

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 8 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 21. November 1995 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.
 1. Nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin und des –schuldners an der Sondernutzung.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 bis 1.00,00 Euro entsprechend Absatz 4 zu erheben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensuldnerin und/oder –schuldner sind
 - a) die Antragstellenden Personen,
 - b) die Sondernutzungsberechtigten, auch wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt haben,
 - c) Personen, die die Sondernutzung tatsächlich ausüben oder sie in ihrem Interesse ausüben lassen.
- (2) Mehrere Gebührensuldnerinnen und –schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Juli;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung (s. § 3 Abs. 1a) vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Gezahlte Gebühren für die anderen Sondernutzungen [s. § 3 Abs. 1 b) - d)] können auf Antrag innerhalb eines Monats anteilmäßig erstattet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte.

§ 6
Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 20. März 2012 außer Kraft.

Bad Harzburg, 17. Juli 2012

Stadt Bad Harzburg
Der Bürgermeister

A b r a h m s

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen , die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	50,00	5,00			
1.2	je m ² beanspruchter Straßenfläche	100,00	10,00			
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte je Anlage	50,00				
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt u.ä. je m ² beanspruchter Straßenfläche		3,00	1,00	0,50	15,00
4.	Container je m ² beanspruchter Straßenfläche			5,00	2,00	15,00
5.	Benutzung von neuen oder geänderten Zufahrten zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zu bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken					
5.1	je Zufahrt bis 5 m Breite	50,00				
	je Zufahrt über 5 m Breite pro angef. Meter	10,00				
5.2	zu gewerblich genutzten Grundstücken					
	je Zufahrt bis 5 m Breite	100,00				
	je Zufahrt über 5 m Breite pro angef. Meter	20,00				
6.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen je Zufahrt		10,00			
7.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m ² beanspruchter Straßenfläche		3,75			22,50
8.	Tribünen und Podeste je m ² beanspruchter Straßenfläche		25,00		1,00	15,00
9.	Verkaufswagen (Imbißstände u.ä.) und ambulante Verkaufsstände aller Art je m ² beanspruchter Straßenfläche				2,50	10,00
10.	Warenauslagen je m ² beanspruchter Straßenfläche		3,75			
11.	Schaustellereinrichtungen je m ² beanspruchter Straßenfläche			5,00	1,00	10,00
12.	Ladevorrichtungen , die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen und Mülltonnenschränke je m ² beanspruchter Straßenfläche	50,00				
13.	Werbeanlagen , die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind je m ² beanspruchter Straßenfläche	80,00		20,00		20,00
14.	Werbeanlagen (z.B. Spannbänder u.ä.) , die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je angefangene m ² Ansichtsfläche			10,00	2,00	10,00
15.1	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbesschriften, Werbeschilder (Reiter u.a.) bei Nutzung je Werbeanlage	50,00				
15.2	Plakate je Stück <u>Ausnahme:</u>			1,50		

	Plakate politischen Inhalts innerhalb 2 Monate vor Wahltag				kostenfrei		
Lfd. Nr	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)					
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr	
16.1	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen je angefangene m ² Ansichtsfläche	50,00	10,00			10,00	
16.2	Hinweiszeichen je Stück	57,00					
17.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmasten, Straßenmöblierung (Spielgeräte u.ä.) je angefangene m ² Ansichtsfläche	50,00	5,00				
18.	<i>Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften</i> je Person a) zu kommerziellen Zwecken b) zu politischen, religiösen u.a. nicht kommerziellen Zwecken				15,00 kostenfrei		
19.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprechern b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				50,00 30,00		
20.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Person				15,00		
21.	Werbung mit Lautsprechern je Lautsprecher				25,00		
22.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m ² beanspruchter Straßenfläche <u>Ausnahme</u> : a) Informationen religiösen Inhalts b) Informationen politischen Inhalts innerhalb 2 Monate vor Wahltag			10,00 kostenfrei kostenfrei	2,00	10,00	
23.	Kraftfahrzeugverkehr im Fußgängerbereich a) Anwohner b) PKW (erstmalige Ausstellung der Erlaubnis) c) PKW (Verlängerung, gleiches Kennzeichen) d) LKW einschl. Lieferfahrzeuge (außerhalb der festgesetzten Lieferzeiten)	kostenfrei 15,00 10,00 25,00					
24.1	Abstellen von nicht zugelassenen , aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je PKW und Anhänger mit 1 Achse b) je LKW, Zugmaschine und Anhänger mit mehr als 1 Achse			20,00 30,00		20,00 30,00	
24.2	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen a) je Anhänger mit 1 Achse b) je Anhänger mit mehr als einer Achse			20,00 30,00		20,00 30,00	
25.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern, Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen u.ä., wenn sie mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	30,00					
26.	Zurschaustellen von Tieren je m ² beanspruchter Straßenfläche			10,00	2,00	10,00	
27.	Kabel, Linienzweiger und sonst. Leitungen , soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je Anlage oberirdisch je Anlage unterirdisch	50,00 50,00					
28.	Fahrradständer ohne Werbung mit Werbung	kostenfrei 50,00	5,00				
29.	Gleisanlagen je Anlage	50,00					
30.	Postablagekästen je Stück	37,50					